Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 43 — 12. März — 1917

Bekanntmachung

über Aenderung der Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 26. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 835). Vom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) folgendes beschlossen:

In der Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 835) sind

a) in Ziffer 1 Abs. 2 der Nachsatz „sofern sich diese Fahrzeuge am 31. Dezember 1915 im deutschen Reiche oder in den von den deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebietsteilen befinden",

b) in Ziffer 6 der Schlußsatz „Die vorgehend in Ziffer 1 Abs. 2 vorgesehene Beschränkung gilt hier nicht." zu streichen.

Berlin, den 25. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394). Vom 26. Februar 1917.

I. Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) werden die Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394) wie folgt geändert:

1. im § 1 wird unter A I 1 und II die Zahl „52" durch die Zahl „70" ersetzt;
2. dem § 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:
   D. Papierumhüllungen, Papierhülsen oder -kapseln und Spanschachteln zu je 60 Hölzern stehen einer Schachtel zu je 60 Hölzern, Umhüllungen dieser Art zu je 120 Hölzern zwei Schachteln zu je 60 Hölzern gleich. Sind mehr als je 10 Schachteln oder sonstige Umhüllungen zu einem Pack vereinigt, so sind die für die entsprechende Hölzerzahl unter A I, B und C festgesetzten Preise maßgebend.
3. Der § 7 erhält folgende Fassung:
   Der Preis für Zündhölzer, die im Ausland hergestellt und ins Inland eingeführt sind, darf beim Verkauf an den Verbraucher für das Pack zu je 10 Schachteln 75 Pfennig, für zwei Schachteln 15 Pfennig nicht übersteigen.

II. Die Bestimmung tritt am 27. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir bestätigen die von Ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden und Mitglieder der Wirtschaftsausschüsse und beauftragen Sie, dieselben in den Dienst einzuweisen und nach unserem übergedruckten Ausschreiben vom 13. v. Mts. über ihre Dienstobliegenheiten zu belehren.

Wir empfehlen Ihnen, der Durchführung der Aufgaben der Wirtschaftsausschüsse Ihre stete Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Ausschüsse bei Erledigung ihrer Angelegenheiten nach Kräften zu unterstützen.

Insoweit Sie das übergedruckte Ausschreiben vom 13. v. Mts. an uns zurückgesandt haben, werden wir Ihnen dasselbe in den nächsten Tagen k. H. wieder zugehen lassen.

Gießen, den 2. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Gemüseversorgung.

Durch Rundschreiben vom 2. Februar 1917 sind dorthin Vordrucke zu Anbau- und Lieferungsverträgen über Gemüse übersandt worden. Wie schon in der Anmerkung auf Seite 1 der Vertragsentwürfe zum Ausdruck gebracht ist, müssen die Beauftragten der zum Abschlusse von Verträgen befugten Stellen mit besonderen amtlichen Ausweisen versehen sein. Diese Ausweise sind hier bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin, Potsdamer Straße 75) zu beantragen, und zwar auch für etwaige Unterbevollmächtigte. Die Ausweise werden auf Namen und für bestimmte Bezirke ausgestellt. Die zum Abschlusse der Verträge in dieser Weise ermächtigten Personen haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem zuständigen Bezirkskommissionär der Reichsstelle zu melden, dessen Name von hier aus mitgeteilt wird.

Personen, die nicht im Besitze einer Ausweiskarte sind, werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden zurückgewiesen.

Der in den Verträgen vorgesehene Unkostenbeitrag des Anbauers in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages wird den Kommunalverbänden und den Großverbrauchern, die für die Reichsstelle oder für sich selber Verträge abschließen, zur Hälfte vergütet, also mit 2½ %.

Ich ersuche ergebenst, die in Betracht kommenden Großverbraucher des dortigen Geschäftsbereiches von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das vorstehend abgedruckte Rundschreiben der Reichsstelle für Gemüse und Obst teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme, Beachtung und Bedeutung etwaiger Großverbraucher in Ihrer Gemeinde mit.

Die für die Beauftragten erforderlichen Ausweise sowie solche für etwaige Unterbevollmächtigte sind alsbald bei uns zu beantragen.

Gießen, den 7. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkauf von Kohlen an die Verbraucher.

Nach Anhörung von Sachverständigen und des zuständigen Unterausschusses beschloß die Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen folgendes festzusetzen (für den Verkauf an die Verbraucher):

Als Unkosten für den Handel können folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zu dem Kohleneinkaufspreis zuzüglich Fracht, Wiegegeld, Oktroi (Abgabe) kann für Ausladen und Abfahren vom Waggon bis Abnehmer (frei ans Haus) auf den Zentner ein Zuschlag von 8 bis 12 Pfennig, je nach Entfernung und Steigung, als angemessen anerkannt werden.
2. Für die Lieferung ab Lager frei ans Haus in Fuhren kann für den Zentner ein weiterer Zuschlag von 10 Pfennig erhoben werden.

Gießen, den 7. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Betr.: Die Hilfeleistung Jugendlicher für die Landwirtschaft.

An die Schulvorstände des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit der Erledigung unserer Ueberdruckverfügung vom 27. 2. 17 noch im Rückstand sind, werden hiermit zur Berichterstattung binnen 24 Stunden aufgefordert.

Gießen, den 10. März 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission.
J. V.: Langermann.

Betr.: Das Landgestüt; hier den Abgang der Landgestütsbeschäler nach den Landgestütsstationen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Landgestütsbeschäler für die Landgestütsstationen Verstadt, Butzbach und Grünberg sind an die Stationen abgegangen. Sie wollen dies in ortsüblicher Weise veröffentlichen.

Gießen, den 7. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Betr.: Beschaffung von Schmiedekohlen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Insoweit sich in Ihren Gemeinden Schwierigkeiten bei Beschaffung von Schmiedekohlen ergeben, sehen wir Ihrem Bericht bis spätestens zum 15. ds. Mts. entgegen über:

1. Die dringlichst benötigte Menge von Schmiedekohlen.
2. Die in Betracht kommenden Kleinhändler, von welchen die Schmiedekohlen seither bezogen wurden.
3. Die Großhändler, von denen die Kleinhändler bisher beliefert wurden.

Gießen, den 7. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei R. Lange, Gießen.